



Betreff:	MDL-Vergütung gemäß § 61 GehG an Fachberufsschulen; Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2021
Zahl:	A/0005-Allg-L/2021
Gesetzliche Grundlage:	§§ 61 GehG, 52 Abs. 20 LDG 1984
Auskünfte:	Referat Präs/3e
Ergeht an:	Alle Fachberufsschulen in Kärnten

Ab 1. Jänner 2021 erfolgt eine **Erhöhung des Fixbetrages**, der MDL Erlass ist daher entsprechend zu adaptieren.

1. Dauermehrdienstleistungen:

Dauermehrdienstleistungen werden über das gesamte Unterrichtsjahr mit Ausnahme bestimmter Ferienzeiten durchgehend und ohne Gegenrechnung bezahlt.

In den Fällen, in denen pro Tag mehr als drei Vertretungsstunden in Form eines Blockunterrichtes (einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung) durch eine für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigte Lehrperson (**Fachsupplierung**) gehalten wird, **gebührt ebenfalls die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen.**

Die **Vergütung** für dauernde MDL beträgt **für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung**, mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, **1,30 % des Gehaltes** der Lehrperson.

Der Umrechnungsfaktor für die Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden beträgt 0,04925375 und für 24,25 Wochenstunden 0,0468154. Das Gehalt multipliziert mit dem Umrechnungsfaktor ergibt den Vergütungssatz einer dauernden MDL.

Für Zeiten, mit denen die Lehrperson, deren **Lehrverpflichtung** nach den §§ 45 und 46 LDG 1984 **herabgesetzt** worden ist oder die eine **Teilzeitbeschäftigung** nach § 15h MSchG oder nach § 8 VKG in Anspruch nimmt, das Ausmaß der herabgesetzten – und nicht einer vollen – Lehrverpflichtung überschreitet, tritt an Stelle der oben angeführten Vergütung eine Vergütung von **1,2 % des Gehaltes** der Lehrperson.

Vertragslehrpersonen im Entlohnungsschema II L erhalten für jede gemäß § 61 Abs. 1 GehG **zusätzlich zu leistende Stunde 1,92 %** der für eine Jahreswochenstunde gebührenden **Jahresentlohnung**. Sie können zur Vertretung herangezogen werden, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist.

Aus nachstehenden Gründen **entfallende Stunden werden** für dauernde Mehrdienstleistungen **wie gehaltene gewertet:**

- **Gesetzliche Feiertage**

Bsp.: Kann eine Lehrperson den für sie während des Unterrichtsjahres am Donnerstag vorgesehenen Unterricht wegen eines für Donnerstag vorgesehenen Feiertages (z.B. Fronleichnam) nicht halten, so ist diesbezüglich auf Grund der generellen Herausnahme des Fronleichnamstages eine aliquote Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen;

- **an einem nach der Diensteinteilung für die Lehrperson regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag;**
- **an Tagen, an denen die Lehrperson an einer eintägigen Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung teilnimmt;**
- **an bis zu drei Tagen in jedem Schuljahr, an denen die Lehrperson Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht** und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um drei einzelne Tage oder um bis zu drei zusammenhängende Tage in einer Woche handelt.

Bsp.: Der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung an einem für die Lehrperson als dienstfrei geltenden Tag zählt mangels eines Entfalls von Unterricht nicht auf das „Fortbildungskontingent“ von bis zu drei Tagen;

- **an Tagen, an denen die Lehrperson wegen eines von der Dienstbehörde erteilten Dienstauftrages zur Erfüllung einer Tätigkeit abwesend ist, die**
 - a) im gesamtschulischen Interesse liegt,
 - b) weder zu den lehramtlichen Pflichten zählt noch der einer drei Tage pro Schuljahr überschreitende Fort- oder Weiterbildung oder einer sonstigen Ausbildung dient und
 - c) nicht zu einem anderen Zeitpunkt möglich ist;
- **Kader-Truppen- oder freiwillige Waffenübung;**
- **an allen Tagen, an denen die Unterrichtserteilung nicht zur Gänze unterbleibt.**

Die **Vergütung** für dauernde Mehrdienstleistungen **ist** für nachstehende Zeiträume **einzustellen:**

- **Ferialzeiten, die mindestens eine Woche dauern** (Haupt-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien);
- **Reformationstag;**
- **10. Oktober;**
- **Allerseelentag;**
- **Festtag des Landespatrons;**
- **mehrtägige SchulVA/schulbezogene VA**

Bei der Teilnahme einer Lehrperson an einer mehr als eintägigen Schulveranstaltung ist die Vergütung hingegen für die Lehrperson am regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag nicht einzustellen.

Bsp.: Eine Lehrperson nimmt am Montag und Dienstag an einer zweitägigen Schulveranstaltung teil. Der Montag ist für die Lehrperson zugleich der unterrichtsfreie Tag. Einstellung für Dienstag mit 1/5;
- **Institutionelle Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ab dem 4. Tag im Schuljahr sowie sonstige Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;**
- **Krankenstand und Pflegefreistellung;**
- **Sonderurlaube, Karenzurlaube;**
- **Dienststellenversammlung;**
- **Zeugenpflicht und Schöffentätigkeit;**
- **Religiöse Übungen mit Fernbleibeurlaubnis der Schüler;**

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist nur für die Tage einzustellen, an denen der Unterricht zur Gänze (z.B. anlässlich einer Erkrankung, eines Sonderurlaubes oder einer Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung) **unterbleibt.**

In jeder 5-Tage-Woche wird für jeden Tag, an dem die Unterrichtserteilung zur Gänze unterbleibt, ein Fünftel der MDL-Vergütung eingestellt.

Eine tageweise Einstellung hat nicht zu erfolgen, wenn einer Lehrperson zwar an einem Tag ein Teil des vorgesehenen Unterrichtes entfällt, die Lehrperson am betreffenden Tag jedoch mindestens eine Unterrichtsstunde gehalten hat. Dies gilt auch dann, wenn der Lehrperson zwar am betreffenden Tag alle nach der regelmäßigen Diensteinteilung zu erbringenden Unterrichtsstunden entfallen sind, die Lehrperson jedoch am betreffenden Tag eine Einzelsupplierstunde geleistet hat.

Es gibt grundsätzlich keine Gegenrechnung von entfallenen Stunden mit Vertretungsstunden.

Bsp.: Für die Lehrperson ist laut Dienstplan für Montag eine Unterrichtsstunde und zwar für die zweite Stunde in der Klasse 1B vorgesehen. Der Unterricht in der Klasse 1B entfällt, da die betreffende Klasse auf Grund der Teilnahme an einer Schulveranstaltung abwesend ist.

Variante 1: Die Lehrperson suppliert in der zweiten Stunde in einer anderen Klasse (= „Statt-Stunde“)

Variante 2: Die Lehrperson suppliert in der ersten Stunde in einer anderen Klasse.

Da die Lehrperson in beiden Fällen am betreffenden Tag eine Stunde unterrichtet hat, tritt eine tageweise Einstellung nicht ein. Bei der zweiten Variante besteht zudem ein Abgeltungsanspruch als Einzelmehrdienstleistung.

2. Einzelmehrdienstleistungen:

Für die anlässlich der vorübergehenden Vertretung einer Lehrperson geleisteten Einzelüberstunden ist in der Regel eine den Dauermehrdienstleistungen vergleichbare Vor- und Nachbereitung nicht gegeben. Daher wurde für diese fallweise sich ergebende zusätzliche Unterrichtstätigkeit einer Lehrperson (Leiters) die Abgeltung in Form eines Fixbetrages gewählt.

Vertretungsstunden werden für alle Lehrpersonen ab der ersten Vertretung in der jeweiligen Woche mit einem Fixbetrag von € 30,30 abgegolten (**Ausnahme:** Fachsupplierung bei Blockunterricht).

3. Abgrenzung von Einzel- und Dauermehrdienstleistungen:

Die Einordnung einer zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunde als Einzel- oder Dauermehrdienstleistung richtet sich danach, ob der betreffenden zusätzlich unterrichteten Stunde eine Änderung der Lehrfächerverteilung zu Grunde lag oder nicht. Hierzu bestimmt § 61 Abs. 1 letzter Satz GehG, **dass im Vertretungsfall die Lehrfächerverteilung dann entsprechend abzuändern ist, sobald abzusehen ist, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.**

Es ist daher anhand einer vom Verhinderungsgrund der zu vertretenden Lehrperson aus anzustellenden Betrachtung zu prüfen, ob die Verhinderung mehr als zwei Wochen betragen wird oder nicht. Bejahendenfalls (wie z.B. bei schwereren Unfallverletzungen, einer mehr als zwei Wochen umfassenden ärztlichen Krankschreibung, mehrwöchigen Abwesenheiten einer Lehrperson z.B. auf Grund eines Karenzurlaubes) ist mit einer entsprechenden Änderung der Lehrfächerverteilung vorzugehen und es wird jede zusätzliche Stunde als Dauermehrdienstleistung bezahlt. Verneinendenfalls (wenn eine mehr als zweiwöchige Verhinderung nicht feststeht, z.B. die Krankschreibung der Lehrperson ist vorerst für zehn Tage erfolgt) hat eine Änderung der Lehrfächerverteilung (vorerst) zu unterbleiben und es erfolgt die Abgeltung der zusätzlich gehaltenen Tätigkeiten an die vertretenden Lehrpersonen im Wege der Vergütung mit einem Fixbetrag.

Eine Abänderung der Lehrfächerverteilung ist jedoch im Verlauf des zweiwöchigen Zeitraumes zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem feststeht, dass die Vertretungsdauer insgesamt doch mehr als zwei Wochen betragen wird. Diesfalls wirkt die Änderung der Lehrfächerverteilung jedoch nicht rückwirkend, sondern nur für die ab der Änderung der Lehrfächerverteilung von der betreffenden Lehrperson gehaltenen Vertretungsstunden. Ist die zweiwöchige Mindestabwesenheitsdauer bereits erreicht, so ist jedenfalls für die ab dem 15. Kalendertag anfallenden Vertretungen eine Änderung der Lehrfächerverteilung vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, wie lange die Abwesenheit der Lehrperson vom Unterricht (noch) andauern wird.

Stand eine mehr als zweiwöchige Verhinderung zwar anfangs fest, wird der mehr als zweiwöchige Mindestabwesenheitszeitraum letztlich aber doch nicht erreicht, so ist eine seinerzeit bereits vorgenommene Änderung der Lehrfächerverteilung nicht rückwirkend zu korrigieren. Es bleibt vielmehr die anlässlich der seinerzeit verfügbaren Änderung der Lehrfächerverteilung erfolgte Abgeltung der vertretungsweise gehaltenen Mehrdienstleistungen als Dauermehrdienstleistung aufrecht.

4. Stundentausch:

Die Vornahme eines Stundentausches ist bei Herstellung des Einvernehmens mit der Schulleitung grundsätzlich möglich; die organisatorische Umsetzung ist an der Schule durchzuführen. Die im Rahmen eines Stundentausches zu einem anderen Zeitpunkt unterrichtete Stunde, gilt diesfalls als im Rahmen der bestehenden Dienstenteilung als erbracht; eine gesonderte Abgeltung einer solcherart verlegten Stunde als Einzelmehrdienstleistung oder eine Anrechnung dieser Stunde als die erste unentgeltlich zu erbringende Supplierstunde ist daher ausgeschlossen.

Hat ein Stundentausch zur Folge, dass hierdurch einer Lehrperson alle am Tag der ursprünglichen Festsetzung der Unterrichtsstunden vorgesehenen Stunden entfallen, so findet eine (tageweise) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung dann nicht statt, wenn alle für die Lehrperson am betreffenden Tag vorgesehenen Stunden in derselben Woche eingebracht worden sind.

5. Zeitkonto:

Jede Lehrperson im alten Dienstrecht kann gemäß § 61 Abs. 13 GehG durch Erklärung bewirken, dass Mehrdienstleistungen gem. § 61 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 leg. cit zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz nicht ausbezahlt, sondern mit der Zahl der Unterrichtsstunden einem Zeitkonto gutgeschrieben werden (Teilgutschrift). Die Erklärung ist bis zum 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben, bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr und ist unwiderruflich. Die Summe der während der Ansparphase je Unterrichtsjahr erworbenen Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. Die jeweiligen Teilgutschriften und die Gesamtgutschrift sind der Lehrperson auf Verlangen einmal jährlich mitzuteilen. Der **Antrag auf Verbrauch** der gutgeschriebenen MDL ist jeweils **bis zum 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres** zu stellen.

Der **Verbrauch** von gutgeschriebenen Unterrichtsstunden ist **unter folgenden Voraussetzungen** zulässig:

1. Die Lehrperson muss zu Beginn des Verbrauches bereits das **fünfzigste Lebensjahr vollendet** haben.
2. Die durch den Verbrauch frei werdenden **Unterrichtsstunden sind durch eine neu aufzunehmende Lehrkraft zu übernehmen, sofern eine Nachbesetzung aus Kapazitätsgründen erforderlich ist.**
3. Der Verbrauch ist auf Antrag **zu bewilligen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder** der Verbrauch ansonsten **während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht möglich wäre.**

4. Der Verbrauch hat **im Rahmen einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung im Ausmaß von 50 bis 100 vH für ein ganzes Schuljahr** zu erfolgen. Im Jahr der Ruhestandsversetzung ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres möglich.
5. Während einer gänzlichen Freistellung **ruht der Anspruch auf eine Leiterzulage**.

Vom Erfordernis der Nachbesetzung gemäß Z 2 kann abgesehen werden, wenn aufgrund eines Rückgangs von Wochenstunden in einem Fach eine Nachbesetzung personalwirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Nicht durch Freistellung verbrauchte Unterrichtsstunden sind auf Antrag im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand zu vergüten.

6. Dienstnehmervertretung:

Personalvertreter/innen steht die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu, die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten hat möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu erfolgen. Einer Personalvertreterin bzw. einem Personalvertreter darf anlässlich einer zeitgleich mit einer für sie vorgesehenen Unterrichtsstunde auszuübenden Personalvertretungstätigkeit besoldungsrechtlich kein Nachteil erwachsen. Ist daher der gänzliche Entfall der für eine Personalvertreterin bzw. einen Personalvertreter an einem Tag vorgesehenen Unterrichtsstunden durch die Ausübung der Funktion als Personalvertreter/in begründet, so ist eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen. Für die Teilnahme an gewerkschaftlichen Besprechungen und Schulungen auf Landes- und Bundesebene ist analog vorzugehen.

7. MDL-Abrechnung

Die MDL-Abrechnung erfolgt unter Zugrundelegung so genannter „Wochenscheiben“ **über die Sokrates-Schulverwaltungsapplikation** und ist **bis zu den jeweils am Schulbeginn vorgegebenen Terminen (FBS Direktionen – Genehmigungen) auf elektronischem Wege an die EDV-Verwaltung der Kärntner Berufsschulen zu übermitteln**. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Meldung, werden die Mehrdienstleistungen für den entsprechenden Monat nicht mehr berücksichtigt. Lehrpersonen, die die gesetzliche Lehrverpflichtung unterschreiten, sind primär für Vertretungen einzuteilen.

Ein Ausdruck der monatlichen MDL-Anträge ist gemeinsam mit den Abwesenheitslisten und Vertretungsplänen in der jeweiligen Direktion abzulegen. Jeder Lehrperson sind die dem MDL-Antrag eines Monats zugrundeliegenden Wochenstunden zur Kontrolle auszufolgen.

Der gegenständliche Erlass ist allen Lehrpersonen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass o6-SHB-41/24-2019 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser